

1. **Allgemeine Geschäftsbedingungen von sharkmark Marketing & Public Relations**
    - 1.1. sharkmark Marketing & Public Relations – im Folgenden bezeichnet als sharkmark Ltd. - erbringt seine Leistungen ausschließlich auf Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen.
    - 1.2. Von diesen abweichende oder konfligierende AGB werden nur dann wirksam, wenn sie von sharkmark Ltd. in schriftlicher Form anerkannt werden.
  2. **Abschluss des Beratungsvertrages**
    - 2.1. Der Beratungsvertrag kommt durch mündliche oder schriftliche Einigung zwischen der sharkmark Ltd. und dem Klienten zustande. Basis des Vertragsabschlusses ist das Angebot der Agentur bzw. der Auftrag des Kunden, in dem Leistungsumfang und Vergütung bestimmt sind. Angebote der sharkmark Ltd. sind – wenn nicht anders vereinbart - ohne obligo.
  3. **Vertragsgegenstand, Schutz- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
    - 3.1. Die Tätigkeiten der sharkmark Ltd. erfolgen nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen des Beraters. Sie basieren auf den im Rahmen einer Situationsanalyse gewonnenen Fakten und Erkenntnissen und – wenn nicht anders vereinbart – einem Potentialvergleich mit dem oder den vom Klienten benannten Hauptkonkurrenten.
    - 3.2. Gegenstand des Auftrages ist die Beratung in der vereinbarten Art und im vereinbarten Umfang, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.
    - 3.3. Die Berater der sharkmark Ltd. und die von ihr evtl. beorderten Erfüllungsgehilfen nehmen dem Klienten keine Entscheidung ab. Sie fungieren als Helfer zur Selbsthilfe und Vorbereitung strategischer Entscheidungen des Klienten. Die Freiheit zur Entscheidung über die Realisierung von Empfehlungen bleibt dem Klienten vorbehalten.
    - 3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Berater zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
    - 3.5. Der Klient wird die sharkmark Ltd. unverzüglich mit allen Informationen und Daten versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er informiert den Berater über alle Vorgänge und Entwicklungen, die einen Einfluss auf Beratungstätigkeit besitzen.
    - 3.6. Für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit von mündlichen Angaben des Klienten sowie der von ihm ausgehändigten Daten und Unterlagen, die dem Berater zur Durchführung der Bestandsanalyse zur Verfügung gestellt werden, zeichnet alleine der Auftraggeber verantwortlich.
    - 3.7. Der Klient trägt den Aufwand, der entsteht, wenn Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der sharkmark Ltd. wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
  - 3.8. Vom Auftraggeber oder von Dritten gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft.
  - 3.9. Der Klient verpflichtet sich dazu, sämtliche für die Auftragsdurchführung bereitgestellte Ton-, Bild- und Textmaterialien auf bestehende Urheber-, Kennzeichnungs- oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die sharkmark Ltd. haftet nicht bei einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die sharkmark Ltd. infolge einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Klient die Agentur schad- und klaglos.
  - 3.10. Dem Klienten dargelegte Zwischenergebnisse, Analysen, grafische Muster und Vorgehensweisen gelten als von ihm genehmigt, wenn er diesen nicht fünf Werktage ab Fristbeginn widerspricht.
  - 3.11. Veränderungen des im schriftlichen Anbot bedungenen Leistungsumfangs, die im Verlauf eines Beratungsprojektes erforderlich werden, bewirken dann eine Vertragsänderung, wenn sie einen nicht unerheblichen finanziellen oder arbeitsorganisatorischen Mehr- oder Minderaufwand für Klient oder Berater darstellen. Die Erheblichkeit bemisst sich nach dem branchenüblichen Arbeitszeit- oder Kostenaufwand, der für die substituierte, entfallene oder neu dazugekommene Teilleistung additiv oder subtraktiv zu verrechnen ist. Selbiges gilt für Veränderungen vereinbarter Ziele, Strategien und Vorgehensweisen.
  - 3.12. Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann oder durch wen die Empfehlungen umgesetzt werden.
  - 3.13. Dem Klienten ausgehändigte Schriftstücke wie beispielsweise Broschüren, Pläne, Muster, Analyseergebnisse, Berichte etc. dienen dazu, den Inhalt von Ablauf und Ergebnis des Beratungsprozesses zu dokumentieren, sowie Beratungsergebnisse erinnerbar zu halten. Sie stellen jedoch kein Gutachten dar.
4. **Beauftragung von Drittunternehmen**
  - 4.1. sharkmark Ltd. führt Beratungsleistungen prinzipiell selbst durch. Die Agentur ist jedoch im Bedarfsfall berechtigt, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen, die sie – Im Sinne des § 1315 ABGB - sorgfältig und nach bestem Gewissen auszuwählen hat.
  - 4.2. Die Beauftragung von Drittunternehmen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Kunden.
5. **Termine und Fälligkeit von (Teil)Leistungen**
  - 5.1. Die sharkmark Ltd. ist stets um die sorgfältige Einhaltung vereinbarter Termine bemüht. Im Falle der Nichteinhaltung eines Termins ist der Klient nach Gewährung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist ab Zugang des Mahnschreibens zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.

- 5.2. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Klient zum Vertragsrücktritt berechtigt. Eine Haftung für den aus dem Verzug entstehenden Schaden besteht für die sharkmark Ltd. nur bei grober Sorgfaltswidrigkeit oder Vorsatz.
- 5.3. Verzögerungen auf Seiten eventuell beauftragter Subunternehmer entbinden die sharkmark Ltd. ebenso von der termingerechten Leistung wie höhere Gewalt oder schicksalsartige, nicht vorhersehbare Ereignisse. Selbiges gilt, wenn der Klient mit seinen zur Auftragsdurchführung notwendigen Bereitstellungs- und Informationsleistungen in Verzug ist. Diesfalls verschiebt sich der Fälligkeitstermin zumindest um das zeitliche Ausmaß des Verzuges.
- 6. Vertragsrücktritt**
- 6.1. Die sharkmark Ltd. ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn berechtigte Zweifel an der Bonität und Liquidität des Klienten bestehen und dieser die vereinbarte Vorauszahlung auf ausdrückliches Begehren der sharkmark Ltd. nicht leistet.
- 6.2. Arbeiten, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung, einem Teil- oder Endergebnis gebracht werden bzw. deren weitere Ausführung der Kunde verunmöglicht, werden von der sharkmark Ltd. angemessen fakturiert und fällig gestellt.
- 6.3. Das in 6.2. Angeführte gilt auch, wenn der Klient im Laufe einer bestehenden Vertragsbeziehung wiederholt sorgfalts- oder abredewidrige Verzögerungen des Projektablaufs verursacht, welche die Vertrauensbasis zwischen Berater und Klient in gravierender Weise beeinträchtigen und einen fristgerechten sowie zielführenden Beratungsprozess verunmöglichen.
- 7. Honorar**
- 7.1. Das Entgelt für die Dienste der sharkmark Ltd. wird nach den für die Tätigkeit des Beraters aufgewendeten Zeiten („ZE“ = Zeitaufwand in Stunden) berechnet oder als Festpreis („ME“ = Menge, Leistungseinheit, Ausführungsfrequenz) vereinbart.
- 7.2. Im Falle der Vereinbarung eines Pauschalpreises für ein Bündel kombinierter Beratungsleistungen, verpflichtet sich der Klient zur Anzahlung in Höhe eines Drittels der Pauschalsumme vor Anstoß der Beratungstätigkeit.
- 7.3. Wurde kein Pauschalpreis vereinbart, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.
- 7.4. Sämtliche Leistungen der sharkmark Ltd., die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar (ME/ZE/ Pauschalpreis) abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der sharkmark Ltd. zusätzlich erwachsenden Barauslagen sind vom Klienten zu ersetzen.
- 7.5. Kostenvorschläge/Angebote der sharkmark Ltd. sind prinzipiell unverbindlich. Ist abzusehen, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten um mehr als 10 % übersteigen, wird die sharkmark Ltd. den Klienten auf die Mehrkosten hinweisen. Widerspricht der Klient diesen Mehrkosten nicht binnen vier Tagen in schriftlicher Form, gilt die Überschreitung der vereinbarten Kosten als vom Klienten genehmigt. Andernfalls obliegt es dem Klienten, kostengünstigere Alternativenanbieter zu benennen. Das Risiko einer Verzögerung oder verminderter Leistungsqualität trägt diesfalls der Klient.
- 8. Zahlungsmodalitäten**
- 8.1. Rechnungen der sharkmark Ltd. werden netto ohne Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, falls nicht anders bedungen, binnen acht Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verzögerter Zahlung gelten die zivilrechtlichen Regeln zur Bemessung von Verzugszinsen.
- 8.2. Der Klient verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und/oder Aufwände (Inkassospesen, Mahnwesen u.Ä.) zu tragen.
- 8.3. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Berater an den ihm überlassenen Unterlagen ein Retentionsrecht, dessen Ausübung jedoch dann treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Berater alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat.
- 8.4. Ein Retentionsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.
- 9. Rechte an Präsentationen und Handouts**
- 9.1. Erhält die sharkmark Ltd. nach erbrachter Erstpräsentation keinen Auftrag, verbleiben alle Leistungen und ausgegebene Dokumente sowie deren Inhalt im Eigentum des Beraters; der Kunde ist nicht zu ihrer weiteren Nutzung berechtigt. Auf ausdrückliches Verlangen der sharkmark Ltd. sind Unterlagen zurückzustellen.
- 9.2. Die öffentliche Enthüllung von Dokumenten, Skizzen, Plänen o.Ä. sowie ihrer Inhalte ist ohne schriftliche Genehmigung der sharkmark Ltd. ebenso unzulässig wie deren Weitergabe an Dritte.
- 9.3. Unterbleibt die Auftragserteilung, erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen, Konzepten und Ideen – auch im Falle einer vom Klienten bezahlten Präsentation.
- 10. Urheberrecht, geistiges Eigentum, Verschwiegenheit des Beraters**
- 10.1. Alle Leistungen (Ideen, Konzepte, Anregungen, Handouts u.Ä.) der sharkmark Ltd. verbleiben im Eigentum des verantwortlichen Beraters der sharkmark Ltd. Der Klient erwirbt durch vollständige Zahlung des Honorars das Recht zur exklusiven Nutzung im vereinbarten Umfang und zum vereinbarten Zweck.
- 10.2. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Drittunternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der verantwortlich zeichnende Berater Urheber.

10.3. Für die Verwendung von Leistungen der sharkmark Ltd. für andere als die ursprünglich vereinbarten Zwecke ist stets die schriftliche Zustimmung der sharkmark Ltd. erforderlich. Der sharkmark Ltd. steht diesfalls eine gesonderte Vergütung zu.

10.4. Für die Nutzung von PR- und Werbemitteln, an deren konzeptioneller oder gestalterischer Entwicklung die sharkmark Ltd. beteiligt war, ist nach Ablauf des Agenturvertrages die schriftliche Zustimmung der sharkmark Ltd. erforderlich.

10.5. Die Berater der sharkmark Ltd. sind verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder auftraggeberbezogenen Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

#### **11. Referenzausweisung der Geschäftsbeziehung**

11.1. Die sharkmark Ltd. ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur sowie den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Klienten ein diesbezüglicher Anspruch auf Entgelt entsteht.

11.2. Die sharkmark Ltd. ist - vorbehaltlich eines Widerrufs des Klienten - berechtigt, in Werbeträgern und auf Ihrer Homepage die Geschäftsbeziehung zum Klienten mittels Firmennamen und – logo auszuweisen.

#### **12. Mängelanzeige, Gewährleistung und Schadenersatz**

12.1. Allfällige Reklamationen sind vom Klienten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen nach Leistungserbringung durch die sharkmark Ltd. schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Falle mangelhafter Erfüllung durch die sharkmark Ltd. steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Substituierung der Leistung durch die Agentur zu.

12.2. Im Falle einer erforderlichen Mängelbehebung werden diese in angemessener Frist behoben, wobei der Klient die sharkmark Ltd. durch die Ermöglichung der Durchführung der zur Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen unterstützt.

12.3. Die sharkmark Ltd. schließt eine Beweislastumkehr zu ihren Lasten nach §924ABGB aus. Der Klient hat das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge zu beweisen.

12.4. Allfällige Schadenersatzforderungen des Klienten wegen Verzugs, positiver Vertragsverletzung, Unmöglichkeit, mangelhafter Leistung, Mangelfolgeschaden sind ausgeschlossen, wenn diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig seitens der sharkmark Ltd. verursacht wurden.

12.5. Die Höhe allfälliger Schadenersatzansprüche ist mit dem Auftragswert abzüglich Steuern begrenzt.

#### **13. Haftung**

13.1. Die sharkmark Ltd. haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihre Berater verursacht wurden.

Die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

13.2. Das Rechtsverhältnis zwischen der sharkmark Ltd. und dem Klienten unterliegt österreichischem Recht. Internationale Kollisionsnormen (Normen des IPR) und Normen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

#### **14. Ort der Erfüllung und Gerichtsstand**

14.1. Erfüllungsort ist im Zweifelsfall und wenn nicht anders bedungen die Salzburger Repräsentanz der sharkmark Ltd.

14.2. Als Gerichtsstand gilt Salzburg als vereinbart.